



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. Januar 2019

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	13	16	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	20
10 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Everswinkel	13	17	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	21
11 Öffentliche Bekanntmachung	15	18	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	21
12 Bekanntmachung: 23. Änderung des Regionalplans Münsterland Erweiterung eines Bereichs für Gewerbe und Industrie (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld	17	19	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	22
13 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	18	20	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dinkel (Gewässerkenn- ziffer 92864) von km 73,576 (Gemeinde Legden, B 474, Ahauser Straße) bis km 74,400 (Gemeinde Legden, Am Bahndamm)	22
14 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	18	21	Bekanntgabe gem. § 5 des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung (UVPG)	25
15 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	19			

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

10 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Everswinkel

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Everswinkel zur Durchführung des Telefonservice habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG NRW bekannt gemacht. Sie wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 11.01.2019
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-095/2019.0001
Im Auftrag
Gez. Wellmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Telefonserviceleistungen der Gemeinde Everswinkel durch den Kreis Warendorf

Zwischen der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, und dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,

Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des Telefonservices der Gemeinde Everswinkel durch den Kreis Warendorf geschlossen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Kreis Warendorf verpflichtet sich, für die Gemeinde Everswinkel die in § 2 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durchzuführen (§ 23 Abs. 1 Var. 2 i.V.m. Abs. 2 Var. 2 GkG NRW).

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

- (1) Der Kreis Warendorf führt für die Gemeinde Everswinkel nachfolgende Telefonserviceleistungen durch:
 - Annahme der Telefonanrufe, die über die zentrale Rufnummer der Gemeinde Everswinkel eingehen, sowie Annahme der Anrufe der Nummer 115, soweit diese aus dem Gemeindegebiet Everswinkel angewählt wurde,

- Auskunftserteilung soweit möglich
 - Weitervermittlung an die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Gemeinde Everswinkel.
- (2) Die Gemeinde Everswinkel stellt dem Kreis Warendorf umfassende, ihr Gemeindegebiet und die Gemeindeverwaltung betreffende spezifische Informationen bedarfsgerecht zur Verfügung. Der Kreis Warendorf erhält darüber hinaus einen Zugriff auf das Informationstabelleau der Zeiterfassung der Gemeinde Everswinkel. Für aktuelle Geschehnisse und Aktivitäten muss ein ständiger Informationsfluss gewährleistet werden. Ein kurzfristiger Datenaustausch kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen.
- (3) Sonderaktionen sind im Einzelfall mit einem angemessenen Vorlauf abzustimmen, um gegebenenfalls entsprechende Kapazitätsanpassungen vornehmen zu können.

§ 3 Qualitätsstandard, Qualitätsverbesserungen

- (1) Der Kreis Warendorf gewährleistet in seiner Telefonzentrale am Dienort Warendorf (Kreishaus) eine grundsätzliche telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:
- Montag - Donnerstag: 12.30 - 17.00 Uhr
- Der Kreis Warendorf stellt dafür alle erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Ressourcen zur Verfügung. Die personelle Aufsicht und das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitenden der Telefonzentrale obliegen dem Kreis Warendorf.
- Ausnahmen von der Erreichbarkeit wegen verwaltungsweiter Schließung des Kreises Warendorf (z.B. Karneval, Weihnachten) werden rechtzeitig im Vorfeld gesondert mitgeteilt.
- (2) Der Kreis Warendorf strebt an, während der genannten Erreichbarkeitszeiten alle eingehenden Anrufe entgegenzunehmen. Als Service-Standard wird vereinbart:
- der jeweils gültige Verbundstandard der Behördenrufnummer 115
 - spezifische Signalisierung der über die Tel.-Nr. 02582/88-0 eingehenden Anrufe, so dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Telefonservicezentrale des Kreises Warendorf mit „Gemeinde Everswinkel...“ melden,
 - Weitergabe von Informationen und Beantwortung von Fragen soweit wie möglich. Es soll grundsätzlich offensiv der Kontakt zu den Anrufern aufgebaut werden, nach dem Anliegen gefragt und ggf. direkt beantwortet werden.
 - über für den Vertrag relevante Daten (Kontakthäufigkeit) stellt der Kreis Warendorf der Gemeinde Everswinkel quartalsweise mit der Abrechnung entsprechende Statistiken zur Verfügung.
- (3) Die Vertragspartner nennen gegenseitig konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Änderungen der Zuständigkeiten oder der Kontaktdaten werden dem Vertragspartner jeweils unmittelbar mitgeteilt. Wichtig ist ein intensiver Informationsaustausch der unmittelbar am Telefonservice beteiligten Personen, um eine größtmögliche Aktualität sicherzustellen.
- (4) Erster Ansprechpartner bei Störungen ist das Amt für Informationstechnik des Kreises Warendorf. Bei anhaltender Störung wird die Weiterleitung der Telefonzentrale Everswinkel zurückgenommen. Der Telefonservice wird für die Störungszeit von der Gemeinde Everswin-

kel erbracht. Das Amt für Informationstechnik des Kreises Warendorf gewährleistet eine zeitnahe Wiederherstellung des Telefonservices durch den Kreis Warendorf.

- (5) Die Gemeinde Everswinkel und der Kreis Warendorf sind bestrebt, den Telefonservice für die Gemeinde Everswinkel in der Aufgabenstruktur bzw. in der technischen Struktur stets fortzuentwickeln. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Gespräche statt.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die entstehenden Personal- und Sachkosten werden in Form einer jährlichen Pauschale abgerechnet. Basis für die Pauschale ist die durchschnittliche Anzahl der täglich eingehenden Anrufe. Die Pauschale beläuft sich auf insgesamt 2.400,00 € je Jahr. Dabei wird eine Kontakthäufigkeit von 10 Anrufen pro Tag zu Grunde gelegt.
- (2) Die Pauschale wird je zur Hälfte eines Jahres, also am 30.06 und 31.12. eines Jahres, fällig.
- (3) Eine Änderung des jährlichen Erstattungsbetrages kann schriftlich vereinbart werden und ist, falls erforderlich, jeweils zum 01.01. eines Jahres festzusetzen. Hierzu bedarf es keiner Änderung der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Seitens des Kreises Warendorf ist eine Kostenkalkulation vorzulegen.

§ 5 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden vom Kreis Warendorf eingehalten. Da der Kreis Warendorf die Dienstleistungen für die Gemeinde Everswinkel durchführt, ist es zum Teil erforderlich, die Namen und Anliegen der Anrufer an die Gemeinde Everswinkel weiterzugeben. Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten von aus dem Gemeindegebiet ankommenden Anrufen ist nur in dem Umfang zulässig, als dass die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

§ 6 Haftung

Der Kreis Warendorf haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihm nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Er übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Gemeinde Everswinkel übermittelten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren oder sind.

§ 7 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam, jedoch nicht vor dem 01.01.2019. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2021. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

§ 8 Kündigung aus wichtigem Grund

Die Vereinbarung kann abweichend von § 7 aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen für eine der beiden Vertragsparteien nicht mehr zurnutbar ist.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der in § 3 genannte Qualitätsstandard nicht kontinuierlich erreicht wird sowie wenn die Verpflichtungen aus § 2 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Der Kreis Warendorf und die Gemeinde Everswinkel sichern sich für diesen Fall zu, die getroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Kreis Warendorf
Der Landrat
Warendorf, den 13.12.2018



Dr. Olaf Gericke
Landrat

Gemeinde Everswinkel
Der Bürgermeister
Everswinkel, den 14.11.2018



Sebastian Seidel
Bürgermeister
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 13-15

11 Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster 18. Januar 2019
500-0662646-1000/0056.U

Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), Im Emscherbruch 11, 45699 Herten, hat mit Datum vom 28.11.2018 bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens Erhöhung und Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen vorgelegt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des VwVfG vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102 / FNA 201- 6) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Münster nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) zuständig.

In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom

24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) - in der derzeit gültigen Fassung - durchzuführen. Durch die vorliegende Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig die Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Vorhaben gem. § 19 Abs. 1 UVPG.

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die AGR betreibt im Bereich der Städte Gelsenkirchen und Herne die ZDE. Im Osten wird die Zentraldeponie durch die Wiedehopfstraße, im Westen durch den Holzbach, im Norden durch die Straße „Im Eichkamp“ und im Süden durch die Emscher begrenzt. Auf der ZDE werden „nicht gefährliche“ und „gefährliche“ Abfälle im Sinne KrWG deponiert.

Die ZDE verfügt hierfür über zwei unterschiedliche Ablagerungsbereiche, den H-Bereich und den S-Bereich. Im H-Bereich werden Abfälle, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse II einhalten, abgelagert und im S-Bereich Massenabfälle aus Industrie und Gewerbe sowie gefährliche Abfälle, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse III einhalten. Von der Ablagerung ausgeschlossen sind Abfälle entsprechend dem § 7 Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900 / FNA 2129-27-2-22), hierzu gehören u. a. flüssige, ätzende, brandfördernde, explosive oder infektiöse Abfälle.

Die gesamte ZDE wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 06.12.1989 genehmigt. Die planfestgestellte Fläche der ZDE umfasst 113 ha, davon entfallen ca. 85 ha auf die beiden Ablagerungsbereiche. Von der planfestgestellten Deponiefläche befinden sich ca. 100 ha auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen und ca. 13 ha auf dem Gebiet der Stadt Herne. Bisher wurden auf der ZDE ca. 28 Mio. m³ Abfall abgelagert.

Der Antrag der AGR vom 28.11.2018 beinhaltet folgende wesentliche Änderung am aktuellen Deponiebetrieb:

- Erweiterung der ZDE um einen neuen Ablagerungsbereich für Abfälle der Deponieklasse II im Norden des Standortes, das zusätzliche Ablagerungsvolumen beträgt ca. 1,9 Mio. m³
- Erhöhung der Deponie im vorhandenen Ablagerungsbereich für Abfälle der Deponieklasse III um max. 10 m im Hochpunkt (höchster Punkt der Deponie dann 138 m NHN), das zusätzliche Volumen beträgt ca. 1,5 Mio. m³
- Erhöhung der Deponie durch die Errichtung eines Bereichs zur Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse I oberhalb der ehemaligen Ablagerung von Hausmüll, das neu geschaffene Volumen beträgt ca. 1,2 Mio. m³.

Darüber hinaus werden mit den vorgelegten Antragsunterlagen **alle Änderungen** am derzeit genehmigten Deponiebetrieb beantragt, die sich aus den drei genannten Teilvorhaben ergeben. Die Laufzeit der Deponie verlängert sich je nach Bereich um bis zu 10 Jahre.

Zusammenfassend beinhaltet der Antrag für das gesamte o. g. Vorhaben die nachstehend genannten wesentlichen Einzelaspekte:

- Erhöhung der ZDE um einen DK I-Bereich
- Erhöhung der ZDE im DK III-Bereich um 10 m im Hochpunkt
- Erweiterung der ZDE um einen DK II-Bereich (Nordbereich)
- Erhöhung der Zwischenabdichtung des DK I-Bereichs (ehemalige Stell- und Wartungsfläche)
- Änderung der genehmigten Oberflächenabdichtung im H-Bereich
- Änderung der Entgasung im vorhandenen H-Bereich
- Mitbehandlung der Sickerwässer des DK I- und DK II-Bereichs (Nordbereich) in der vorhandenen Sickerwasserbehandlungsanlage

- Änderung der Oberflächenentwässerung
- Errichtung einer Dichtwand im Norden/Nordosten zur Schließung der vorhandenen Schlitzwand
- Änderung des Abfallartenkatalogs
- Änderung der genehmigten Rekultivierung
- Verlängerung der Lagerzeit im Notfall- und Revisionslager auf maximal zwei Jahre (hier handelt es sich um eine im Planfeststellungsverfahren konzentrierte Änderungsgenehmigung gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz)
- Aufhebung des Bescheides vom 05.12.2012 zur Errichtung einer temporären qualifizierten Oberflächenabdeckung
- Befristete Waldumwandlung für 10 Jahre gem. §§ 39 und 40 Landesforstgesetz (diese Entscheidung unterliegt ebenfalls der Konzentrationswirkung des § 75 VwVfG).

Für das Vorhaben besteht nach § 9 und Anlage 1 Nr. 12.1 und Nr. 12.2.1 des UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Antragsunterlagen umfassen daher neben den Angaben gem. § 19 DepV auch die gem. §§ 16 ff UVPG erforderlichen Unterlagen (Dokumentation der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) in einem Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht); s. Ordner 4 der Antragsunterlagen). Der UVP-Bericht beinhaltet auch eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (Seite 256 im UVP-Bericht).

Im Rahmen der UVU wurden folgende Fachgutachten zur Bewertung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Erhöhung und Erweiterung der ZDE“ entstehenden Emissionen und den hieraus resultierenden Immissionen erarbeitet:

- Immissionsprognose für Staub und Staubinhaltsstoffe (Ordner 4, Nr. 14.2)
- Immissionsmessungen im Umfeld der ZDE (Ordner 4, Nr. 14.2.1)
- Orientierende Bestimmung des Schwebstaubanteils PM10 und PM 2,5 beim Abkippen und Einbau von DK I-, DK II- und DK III-Abfällen (Ordner 5, Nr. 14.2.2)
- Gutachten zu den Geräuschemissionen und -immissionen (Ordner 5, Nr. 14.3)
- Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsmissionen verursacht durch die Zentraldeponie Emscherbruch nach geplanter Erweiterung und Erhöhung (Ordner 5, Nr. 14.4)
- Bericht über die Durchführung einer Rasterbegehung gemäß Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) im Umfeld der Zentraldeponie Emscherbruch (Ordner 5, Nr. 14.4.1)
- Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen in der Abluft ausgesuchter Emittenten auf der ZD Emscherbruch (2016) (Ordner 5, Nr. 14.4.2)
- Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen in der Abluft ausgesuchter Emittenten auf der ZD Emscherbruch (2018) (Ordner 5, Nr. 14.4.3)
- Gutachten - Erschütterungsprognose zur geplanten Erweiterung und Erhöhung der ZDE (Ordner 6, Nr. 14.5)
- Geplante Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch - Klimagutachten (Ordner 6, Nr. 14.6)
- Verkehrsuntersuchung für die Erweiterung und Erhöhung der ZD Emscherbruch (Ordner 6, Nr. 14.7)
- Hydrogeologisches Gutachten (Ordner 6, Nr. 14.8)

Darüber hinaus wurden im Rahmen des UVP-Berichts die nachfolgenden Beiträge berücksichtigt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ordner 6, Nr. 14.9)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Ordner 7, Nr. 14.10)
- Erweiterung und Erhöhung der Deponie - Faunistische Bestandserfassungen (Ordner 7, Nr. 14.10.1)
- Nachweis zu den Setzungen und Verformungen sowie zur Standsicherheit der geplanten Erweiterung und Erhöhung der ZDE (Ordner 7, Nr. 14.12.1).

Ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen ist der Nachweis für die Notwendigkeit der Erhöhung und Erweiterung der ZDE, Bedarfsnachweis (Ordner 1, Nr. 2.1).

Bekanntmachung der Auslegung

Der Plan (die Antragsunterlagen bestehend aus Zeichnungen, Gutachten und Erläuterungen), aus dem sich Art, Umfang, Anlass und Lage des Vorhabens ergeben, liegt gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 VwVfG und § 19 UVPG einen Monat lang in der Zeit vom

21.01.2019 bis einschließlich 20.02.2019

an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

a) **Stadt Gelsenkirchen**

Umweltreferat, Raum 3.03

Ansprechpartner: Herr Pancke / Herr Hymmen

Rathausplatz 1

45894 Gelsenkirchen

Zeiten:

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitags 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

b) **Stadt Herne**

Fachbereich 51 - Umwelt und Stadtplanung,

Zimmer A 206

Ansprechpartner: Herr Krieter

Langekampstraße 36

44652 Herne

Zeiten:

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitags

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

c) **Stadt Herten**

Fachbereich 2 - Bauordnung, Raum 222

Ansprechpartner/in: Frau Quick / Herr Vatteroth

Kurt-Schumacher-Str. 2

45699 Herten

Zeiten:

Montag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag und Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

14:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitags

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

d) **Bezirksregierung Münster**

Dezernat 52, Raum N 4019 (4. Etage)

Ansprechpartner/in:

Frau Stegemann / Frau Egemann

Albrecht-Thaer-Straße 9

48147 Münster

Zeiten:

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gleichzeitig wird die vorliegende öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Anforderungen des § 27 a VwVfG auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster veröffentlicht:

http://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/deponien/AGR_zentraldeponie_emscherbruch/index.html.

Auf dieser Internetseite wird für die Dauer des o. g. Zeitraums der Auslegung auch ein Link zu den Antragsunterlagen führen. Die Antragsunterlagen werden somit parallel für 4 Wochen auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster zugänglich gemacht.

Weiterhin können für die Dauer der Auslegung (4 Wochen) die vorgenannten Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über

das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/nw> abgerufen werden.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den o.g. Stellen ausliegenden Antragsunterlagen.

Gemäß § 21 Abs. 2 UVPG kann jede/r, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis 1 Monat nach Ablauf der Frist der Auslegung der Unterlagen, also spätestens bis zum

19.03.2019

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen oder Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift an die Bezirksregierung Münster oder eine der o.g. Stellen zu richten. Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist / Äußerungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG / § 21 Abs. 4 UVPG alle Einwendungen und Stellungnahmen / Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Gemäß § 3 a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Münster hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Münster erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

poststelle@brms.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Münster erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@brms-nrw.de-mail.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter http://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/deponien/AGR_zentraldeponie_emscherbruch/index.html einsehen. Zudem wird das Informationsblatt mit den Planunterlagen ausgelegt.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung bzw. Stellungnahme setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung oder Stellungnahme unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen und Stellungnahmen / Äußerungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben gem. § 17 VwVfG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unter-

zeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden an den Träger des Vorhabens, die AGR, sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der **Erörterungstermin** wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens (die AGR), die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Behörde, der Bezirksregierung Münster, angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Münster, den 18.01.2019

Im Auftrag
gez. Norbert Volkeri

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 15-17

**12 Bekanntmachung:
23. Änderung des Regionalplans Münsterland
Erweiterung eines Bereichs für Gewerbe und Industrie (GIB) im Rahmen eines Flächentausches
auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld**

Bezirksregierung Münster Münster, den 10.01.2019
32.01.02.23

Die 23. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst die Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) und Rücknahme von GIB und Neufestlegung als AFAB auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht zu nehmen. Die Planunterlagen der 23. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

01. Februar 2019 bis einschließlich 01. März 2019

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster
Zimmer 310a (Frau Holtmann)

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Ansprechpartner:

Klaus Lauer, Tel. 0251/411-1800

Dieter Puhe, Tel. 0251/411-1446

Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken

Etage 4D, Zimmer 1428

Montag bis Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und

14.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Ansprechpartner:

Frau Gülker, Tel. 02861/82-1428

Frau Thume, Tel. 02861/82-1407

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist **bis zum 01. März 2019** schriftlich, per E-Mail (dieter.puhe@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) vorgetragen werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Borken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist für eine Stellungnahme, sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Verfahren zur Änderung eines Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Im Auftrag
gez. Dieter Puhe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 17-18

13 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Herten, den 09.01.2019

500-53.0071/17/9.3.2

Gartenstr. 27, 45699 Herten

Dez53@brms.nrw.de

Die Firma Air Products GmbH hat einen Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoff-Füllanlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 60, Flurstücke 107, 108), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Wasserstoff sowie einer automatisierten Wasserstoff-Füllanlage zur Befüllung von Wasserstoff-Flaschen-Sattelauflieferfahrzeugen („Trailern“). Beantragt ist eine Lagerkapazität von max. 15.500 kg Wasserstoff und eine Abfülleistung von max. 3.000 Nm³/h bei 15°C.

Die Anlage besteht aus den Betriebseinheiten Wasserstoff-Füllanlage mit fünf Trailer-Füllstationen, fünf Trailer-Abstellplätzen und Betriebsgebäude (technischem Support-Bereich und Sozialbereich). Die Wasserstoffversorgung erfolgt aus dem Wasserstoffleitungsnetz des Chemieparks Marl. Eine Versorgung mit Wasserstoff soll auch über den Einsatz eines ebenfalls beantragten Flüssig-Wasserstoff-Containers oder Flüssig-Wasserstoff-Lieferfahrzeug möglich sein.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass mit dem Betrieb der beantragten Anlage keine luftgetragenen Schadstoffe emittiert werden und die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllt sind. Aufgrund der sicherheitstechnischen Auslegung der Anlage ist eine Gefährdung für die Umgebung nicht zu erwarten. Es kommt durch das Vorhaben auch im Hinblick auf Geräuschimmissionen zu keiner Auswirkung auf die Nachbarschaft.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Heinz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 18

14 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Herten, den 09.01.2019

500-53.0070/17/9.3.2

Gartenstr. 27, 45699 Herten

Dez53@brms.nrw.de

Die Firma brocolor® Lackfabrik GmbH hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers mit einer Gesamtkapazität von 2.780 t zur Lagerung von Gefähr-

stoffen in Gebinden auf dem Grundstück Henschelstraße 2, 48599 Gronau, Gemarkung Gronau, Flur 26, Flurstücke 547, 560, 611 vorgelegt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Zur Beurteilung der für den Bau des Gefahrstofflagers genutzten Brachflächen und eines Gehölzriegels wurde dem Antrag ergänzend eine Artenschutzrechtliche Prüfung beigefügt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Lageranlage weder luftverunreinigende Stoffe noch Gerüche emittiert und auch keine relevanten Geräusche, Erschütterungen oder Lichtemissionen entstehen.

Der Standort selbst weist aufgrund seiner Lage innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes hinsichtlich der Schutzgüter keine besonderen Empfindlichkeiten auf.

Der für den Betriebsbereich ermittelte angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten ändert sich nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Watermann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 18-19

15 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0012981/0001.V

Domplatz 1-3
poststelle@brms.nrw.de
48147 Münster, den 07.01.2019

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) hat am Standort des Entsorgungszentrums Ennigerloh (EZ Ennigerloh) die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage (KST-Anlage) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (Nr. 8.10.2.1 G des Anhanges 4. BImSchV) in Ennigerloh (Gemarkung Ennigerloh, Flur 7, Flurstück 125) beantragt.

Gegenstand des Antrages:

Geplant ist eine Anlage zur Trocknung von Klärschlamm in Form einer Containertrocknungsanlage.

Die Anlage soll nach Genehmigung errichtet und betrieben werden.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeit-

gleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster www.brms.nrw.de/go/verfahren und des Amtsblattes der Bezirksregierung Münster.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG ist das Vorhaben nicht UVP-pflichtig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 21.01.2019 bis einschließlich 20.02.2019, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Stadtverwaltung Ennigerloh, Fachbereich 4, Zimmer 309 (3. Obergeschoss), Marktplatz 1 in 59320 Ennigerloh

Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Büro N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 21.01.2019 bis einschließlich 20.03.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist am 20.03.2019 werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Einwendungen können auch in elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Münster übermittelt werden.

Wenn Sie Ihre Einwendung per Mail senden wollen, können Sie folgende Adressen nutzen: (dez52@brms.nrw.de oder poststelle@brms.nrw.de) (erst mit der Eingangsbestätigung ist der Eingang bestätigt).

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Münster erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.nrw.de-mail.de.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung bzw. Stellungnahme setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung oder Stellungnahme unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen und Stellungnahmen/Äußerungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben gemäß § 17 VwVfG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin, am 08.05.2019 um 10.00 Uhr, im Besprechungsraum 207, II. Etage im Rathaus Ennigerloh, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an dem darauffolgenden Werktag vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Sabina Schwarzwald
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 19-20

16 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 11.01.2019
500-53.0064/18/4.1.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma INEOS Phenol GmbH hat einen Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Cumol auf dem Grundstück Paul-Baumann-Straße 1 in 45764 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58/59, Flurstücke 25/26/34/35/88) beantragt.

Mit dem Vorbescheid soll das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich des Anlagenkonzeptes, des Standortes und der Vereinbarkeit mit den immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Anforderungen festgestellt werden.

Die INEOS Phenol GmbH beabsichtigt, im Chemiepark Marl eine Neuanlage zur Herstellung von Cumol zu errichten und zu betreiben. Die Kapazität soll 900.000 t/a betragen. Cumol (Isopropylbenzol) ist u.a. Zwischenprodukt für die Herstellung von Phenol und Aceton. Das angestrebte Produktionsverfahren ist in verschiedenen Abwandlungen seit Jahrzehnten industrieller Standard. Dabei handelt es sich um die Herstellung von Cumol aus Benzol und Propylen durch katalysierte Alkylierung („Friedel-Crafts-Alkylierung“).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Das Vorhaben, für das der Vorbescheid beantragt ist, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund des vorgelegten Anlagenkonzeptes keine erheblichen Auswirkungen auf die Immissionssituation im Hinblick auf Geräusche, Luft- oder Wasserverunreinigungen zu erwarten sind. Der eigentliche Produktionsprozess ist grundsätzlich emissionsfrei. Geringfügige, unregelmäßig anfallende Abgase aus Verladungen werden über Aktivkohlefilter und Abgase aus Reinigungen über eine thermische Nachverbrennung gereinigt. Die Geräusche des Anlagenbetriebs werden außerhalb des Chemieparks nicht wahrnehmbar sein, da die Zusatzbelastung laut Gutachten an den nächstgelegenen Punkten die Immissionsrichtwerte um mehr als 15 dB(A) unterschreitet.

Das Vorhaben beeinträchtigt laut vorgelegtem Konzept die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten neben den Konzeptunterlagen zur Anlage Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Dem Antrag liegen hierzu folgende weitere Unterlagen bei:

- Schall-Immissionsprognose
- Unterlage und Beilage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG
- Brandschutzkonzeption
- Konzeptsicherheitsbericht.

Der Antrag auf Vorbescheid sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 28.01.2019 bis einschließlich 27.02.2019, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl, Amt 61, Zimmer 84
2. Stadtverwaltung Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 bis 1.70
3. Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111
4. Bezirksregierung Münster, Standort Herten, Gartenstr. 27, 45699 Herten, Dezernat 53, Zimmer L 213

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 28.01.2019 bis einschließlich 27.03.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer

Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 11.04.2019 ab 09:30 Uhr in der Ratsstube im Sitzungstrakt des Rathauses der Stadt Marl, Creiler Platz 1, 45768 Marl. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 09:30 Uhr fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Abel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 20-21

17 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

500-53.0037/17/0011163-0001.V

48147 Münster, den 10.01.2019

Die Bezirksregierung Münster hat der Stadtwerke Münster GmbH mit Datum vom 21.12.2018 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Leistung von 3,23 MW.

Gleichzeitig ordne ich auf Ihren Antrag vom 06.03.2018 gem. § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung an.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48161 Münster, Lütke Ladbergen 61a, Gemarkung Nienberge, Flur 4, Flurstück 19 errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW

Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.“

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 21.12.2018 in der Zeit vom 21.01.2019 bis einschließlich 04.02.2019 während der

Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen und Bauen - Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht gem. § 10 Abs. 8 BImSchG unter folgenden Hinweisen:

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster unter dem Aktenzeichen - 500-53.0037/17/0011163-0001.V - schriftlich angefordert werden.

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung unter Festsetzungen zum Immissionsschutz, Wasserrecht, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Baurecht/Brandschutz, Landschafts- und Naturschutz sowie Flugsicherung ergangen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den bekannt gemachten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Wolfgang Hennemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 21

18 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

500-53.0036/17/0011160-0001.V

48147 Münster, den 10.01.2019

Die Bezirksregierung Münster hat der Stadtwerke Münster GmbH mit Datum vom 21.12.2018 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen mit einer Leistung von je 3,23 MW.

Gleichzeitig ordne ich auf Ihren Antrag vom 06.03.2018 gem. § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung an.

Die Anlagen dürfen auf den Grundstücken in 48159 Münster, Heidegrund (WEA 1) und Sandrufer Straße (WEA 2), Gemarkung Sankt Mauritz, Flur 54, Flurstück 33 (WEA 1) und Flur 51, Flurstück 68 (WEA 2) errichtet und betrieben werden.

Die Anlagen sind entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW

Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.“

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 21.12.2018 in der Zeit vom 21.01.2019 bis einschließlich 04.02.2019 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen und Bauen - Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht gem. § 10 Abs. 8 BImSchG unter folgenden Hinweisen:

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster unter dem Aktenzeichen - 500-53.0036/17/0011160-0001.V - schriftlich angefordert werden.

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung unter Festsetzungen zum Immissionsschutz, Wasserrecht, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Baurecht/Brandschutz, Landschafts- und Naturschutz sowie Flugsicherung ergangen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den bekannt gemachten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Wolfgang Hennemann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 21-22

19 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0057/18/0053376-0001/0007.V

Münster, 10.01.2019
Domplatz 1 - 3, 48143 Münster
dez.53@brms.nrw.de

Die Firma Holcim WestZement GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker auf dem Grundstück Am Kollenbach 27 in 59269 Beckum (Gemarkung Beckum, Flur 17, Flurstück 560), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Umbau des vorhandenen Elektrofilters zu einem Hybridfilter mit verbesserten Abscheideleistungen. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass es aufgrund der beantragten Maßnahmen zu einer Verbesserung der Emissionssituation kommt. Insgesamt stellt die beantragte Änderung eine Verbesserung des Emissionsverhaltens der Anlage in Bezug auf den Parameter Gesamtstaub dar. Die Immissionssituation im Hinblick auf Geräusche ändert sich nicht. Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine ökologisch empfindlichen Gebiete.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Terhorst
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 22

20 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dinkel (Gewässerkennziffer 92864) von km 73,576 (Gemeinde Legden, B 474, Ahauer Straße) bis km 74,400 (Gemeinde Legden, Am Bahndamm)

Berichtigung der Überschwemmungsgebietsverordnung „Dinkel“ vom 07. Dezember 2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 17.12.2004, Nr. 51)

In neueren Berechnungen im Rahmen der EU Hochwasserrisikomanagementplanung und aktuell auch des Hochwasserschutzkonzeptes der Gemeinde Legden, wurde festgestellt, dass im Bereich der Brücke der B474, sich das Abflussverhalten anders darstellt, als es in den Festsetzungsunterlagen zugrunde gelegt wurde.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Überschwemmungsgrenze der Dinkel für den Bereich km 73,576 bis km 74,400, Stat. GSK3a (neu GSK3c, km 75,760 bis km 76,584) zu verkleinern ist.

Aufgrund

- der §§ 76 - 78d des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062),
- der §§ 83, 84, 112, 114, 116, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926, SGV. NRW.77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934),
- §§ 1, 4 in Verbindung mit Nr. 22.1.49 der Anlage 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2018 (GV.NRW. S. 206),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende Berichtigung der ordnungsbehördlichen Verordnung:

Die Überschwemmungsgebietsverordnung Dinkel vom 07.12.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 17.12.2004, Nr. 51, wird wie folgt geändert:

**§ 1
Grundlage**

Gemäß § 76 WHG sind die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen.

Für die Dinkel wird im Gebiet der Gemeinde Legden von km 73,576 bis km 74,400, Stat. GSK3a (neu GSK3c, km 75,760 bis km 76,584) das Überschwemmungsgebiet beichtigt.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Das Gewässer selbst und ihre Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

**§ 3
Übersichtskarte**

An die Stelle der ursprünglichen Übersichtskarte M 1: 25.000 tritt die neue, mit Berichtigungsvermerk versehene, Karte.

**§ 4
Darstellung des Überschwemmungsgebiets**

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 25.000) und einem Lageplan (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

**§ 5
Auslegung**

Diese Berichtigung der Verordnung und die gemäß § 3 und § 4 dazugehörigen Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 9) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Legden
2. Landrat des Kreises Borken, Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.brms.nrw.de eingesehen werden.

**§ 6
Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets**

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der §§ 78 ff. WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten die gleichen Regelungen, Restriktionen etc.

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 5 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

**§ 7
Zuständige Behörden**

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 5 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

**§ 8
Sanktionen / Ordnungswidrigkeit**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der §§ 78 ff. WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden. Näheres regelt § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG.

**§ 9
Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

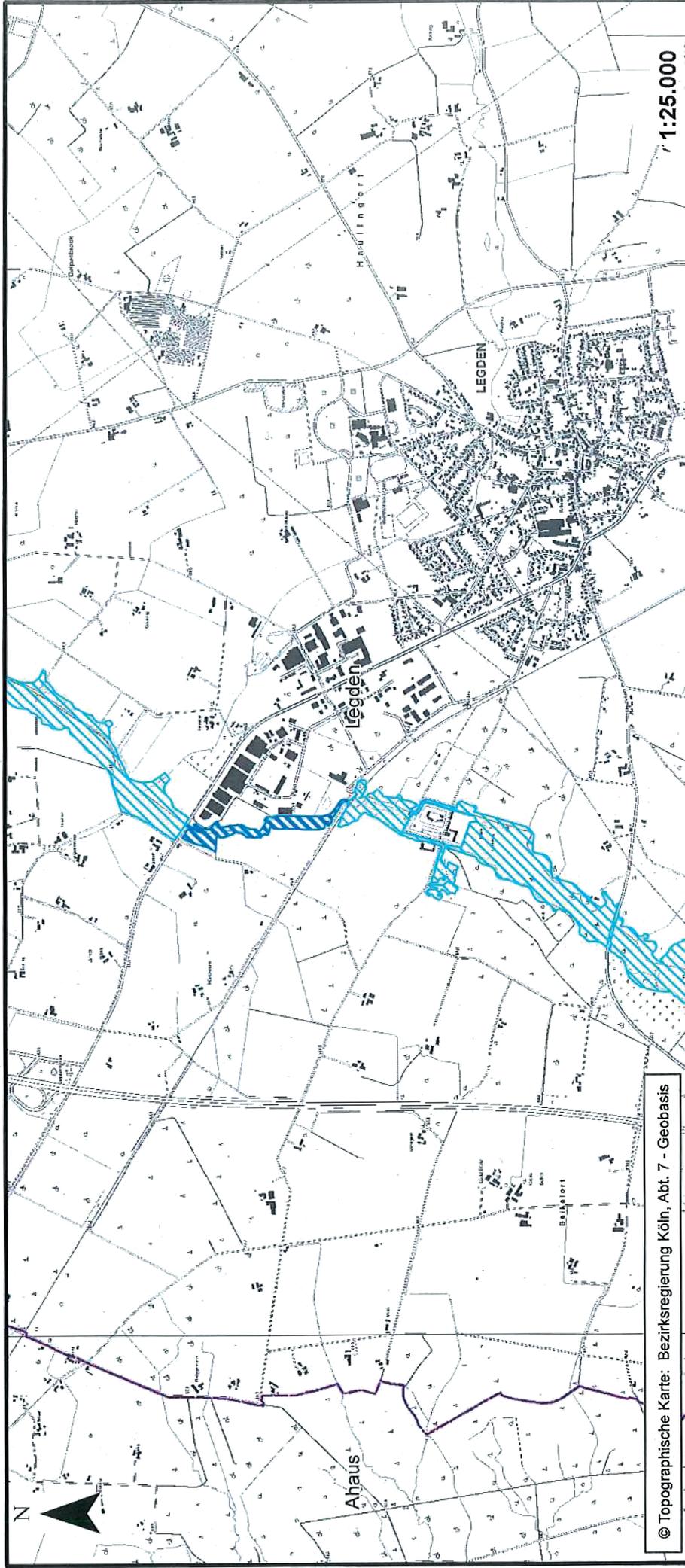
Münster, den 8. Januar 2019

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.03-021



gez. Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 22-24



© Topographische Karte: Bezirksregierung Köln, Abt. 7 - Geobasis

1:25.000

Überschwemmungsgebiet Dinkel - Berichtigung zu Blatt 7 (10) -

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für die Dinkel
(Kreis Borken, Gemeinde Legden)

- Legende**
-  Überschwemmungsgebiet
 -  Gemeinden
 -  Regierungsbezirke



Münster, den 8. Jun. 2019
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.03-021

Dorothee Feller
Dorothee Feller

21 Bekanntgabe gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)Bezirksregierung Münster
500-9968985/0001.U

10.01.2019

Feststellung einer UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von Dieselkraftstoff auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen. Vorprüfung bei Neuvorhaben gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Marl, hat mit Schreiben vom 11.12.2018 einen Antrag für eine Vorprüfung bei Neuvorhaben gemäß § 7 UVPG Abs. 2 bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt sich um eine Neuerrichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von Dieselkraftstoff auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen als Verbindung zwischen der Raffinerie Gelsenkirchen-Horst und dem Tanklager der Fa. TransTank GmbH in Gelsenkirchen, Am Stadthafen 60.

Bei der Rohrfernleitung mit einer Länge von 1,4 km und einem Durchmesser von mehr als 150 mm handelt es sich um eine nach § 65 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.3.3 UVPG genehmigungsbedürftige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die geplante Rohrfernleitungsanlage ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Für Vorhaben, die unter Anlage 1 Nr. 19.3.3 UVPG fallen, ist in der zugehörigen Zeile in der Spalte 2 Anlage 1 UVPG der Buchstabe „S“ angegeben. Gem. § 7 Absatz 2 UVPG wird damit eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ausgelöst. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies gem. § 5 UVPG bekannt zu geben.

Nach Feststellung vom 10. Januar 2019 besteht für das geplante Vorhaben keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag für eine standortbezogene Vorprüfung des Neuvorhabens vorgelegten Informationen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, kann das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die erste Stufe der Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich des Vorhandenseins von besonderen Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG hatte ergeben, dass ein Landschaftsschutzgebiet und ein Hochwasserrisikogebiet im Trassenverlauf vorliegen. Bei der Beurteilung, ob das Neuvorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen, ergab sich summarisch, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Geringe Auswirkungen während der Bauphase sind im Anschluss wieder herstellbar, Gehölzbestände, die in Grünland überführt werden, können kompensiert werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag
gez. Pinkert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 25

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster